

BGer 5A_823/2017 vom 15. November 2017

Bundesgericht, 2017-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_823_2017

FR: TF 5A_823/2017 du 15 novembre 2017

IT: TF 5A_823/2017 del 15 novembre 2017

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonale letztinstanzliche Entscheid betreffend eine Verfahrensbeistandschaft als erwachsenenschutzrechtliche Massnahme (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6 und Art. 75 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und ist mit ihren Begehren nicht durchgedrungen; sie ist beschwerdelegitimiert (Art. 76 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde in Zivilsachen steht mithin unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausführungen offen.

E. 2

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Die Begründung muss sachbezogen sein und sich auf den Streitgegenstand beziehen und beschränken; die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen plausibel aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 140 III 115 E. 2 S. 116).

Diesen Anforderungen werden die Beschwerde vom 7. Oktober 2017 und die Beschwerdeergänzungen nicht gerecht. Es werden - abgesehen von den sinngemässen Anträgen auf unentgeltliche Rechtspflege für das kantonale Verfahren und auf Zustellung sämtlicher Gerichtsurteile und Gerichtsunterlagen aus dem Familienumfeld, wofür das Bundesgericht jedoch nicht zuständig ist - keine Rechtsbegehren gestellt; den Eingaben lässt sich nur ansatzweise entnehmen, worum es der Beschwerdeführerin in der Sache geht, nämlich dass ihre Mutter keinen Verfahrensbeistand erhält oder jedenfalls keinen in der Person von Rechtsanwalt und Notar E._____. Die Beschwerdeführerin setzt sich aber weder mit den ausführlichen Erwägungen zur Notwendigkeit der Verfahrensbeistandschaft und der Eignung des eingesetzten Verfahrensbeistandes noch mit den Erwägungen zur Aussichtslosigkeit der kantonalen Beschwerde in sachbezogener Weise auseinander (ihre Mutter erkundige sich nach dem Haus und wünsche einen wohlgesinnten Anwalt; der eingesetzte Anwalt werde kategorisch abgelehnt, da er für nichts sei; die Beiständin kümmere sich nicht um die Mutter und habe es nur auf den Hauserlös abgesehen; die Oberrichterin könne die Sache vom Schreibtisch aus nicht beurteilen). Von vornherein nicht eingetreten werden kann sodann auf die ausserhalb des Verfahrensgegenstandes liegenden Ausführungen, welche den Hauptteil der Eingaben ausmachen (der Zahnarzt wolle ihr einen Zahn ausreissen und der vorliegende Entscheid müsse noch ergehen, bevor das passiere; Ausführungen zur Familiengeschichte, insbesondere zu ihrem Vater; Ausführungen zu Politik, Bundesräten, Bundesanwaltschaft, Banken, FINMA, IWF, Geheimdienste, Vergiftungsanschläge auf ihre Familie, u.ä.m.).

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.